

Bericht

**über die Prüfung
des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2020**

**Pflegeausbildungsfonds Bayern GmbH
München**

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
1	Prüfungsauftrag 9
2	Grundsätzliche Feststellungen 10
	Lage der Gesellschaft 10
	Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter 10
3	Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung 13
4	Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung 17
4.1	Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung 17
4.1.1	Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen 17
4.1.2	Jahresabschluss 17
4.2	Gesamtaussage des Jahresabschlusses 18
4.2.1	Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses 18
4.2.2	Wesentliche Bilanzierungs- und Bewertungsgrundlagen 18
4.3	Wirtschaftliche Lage und sonstige Erläuterungen 19
4.3.1	Ertragslage 20
4.3.2	Vermögens- und Finanzlage 21
5	Wiedergabe des Bestätigungsvermerks und Schlussbemerkung 24

Anlagenverzeichnis

Jahresabschluss und Bestätigungsvermerk

- I Bilanz zum 31. Dezember 2020
- II Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2020
- III Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

Sonstige Anlagen

- IV Aufgliederungen und Erläuterungen der Posten des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2020
- V Grundlagen
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und
Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

**Aus rechentechnischen Gründen können in den Tabellen
Rundungsdifferenzen auftreten.**

Abkürzungsverzeichnis

AO	Abgabenordnung
EGHGB	Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch
GmbHG	Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
HGB	Handelsgesetzbuch
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V.
IDW PS 450 n. F.	IDW Prüfungsstandard: Grundsätze ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten
KStG	Körperschaftsteuergesetz
PFIBG	Pflegeberufegesetz
TEUR	Tausend Euro
VK	Vollkräfte im Jahresdurchschnitt

1 Prüfungsauftrag

An die Pflegeausbildungsfonds Bayern GmbH, München

Die Gesellschafterversammlung der Pflegeausbildungsfonds Bayern GmbH, München, hat uns in ihrer Sitzung am 25. Januar 2021 zum Abschlussprüfer gewählt. Demgemäß beauftragte uns Herr Roland Engehausen als Geschäftsführer der Gesellschaft mit Schreiben vom 6. April 2021, den

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020

der Pflegeausbildungsfonds Bayern GmbH,

München.

- nachfolgend auch Gesellschaft genannt -

unter Einbeziehung der Buchführung zu prüfen. Es handelt sich um eine freiwillige Prüfung gemäß §§ 317 ff. HGB.

Für die Durchführung des Auftrages und unsere Verantwortlichkeit gelten - auch im Verhältnis zu Dritten - die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, die diesem Bericht als abschließende Anlage beigefügt sind. Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Über Art und Umfang sowie über das Ergebnis unserer Prüfung erstatten wir den vorliegenden Bericht; er wurde unter Beachtung berufsetzlicher Grundsätze und des Prüfungsstandards IDW PS 450 n. F. verfasst.

2 Grundsätzliche Feststellungen

Lage der Gesellschaft

Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter

Die gesetzlichen Vertreter haben zulässigerweise keinen Lagebericht aufgestellt. Sie haben im Jahresabschluss und in sonstigen Unterlagen zur Lage der Gesellschaft Stellung genommen.

Als Ergebnis unserer Prüfung fassen wir folgende Kernaussagen zum Geschäftsverlauf und zur Lage der Gesellschaft zusammen:

Die Rahmenbedingungen der Tätigkeit der Pflegeausbildungsfonds Bayern GmbH sowie die Anschubfinanzierung sind für die Jahre 2018 und 2019 in dem öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Beleihung zur Vereinbarung der Rahmenbedingungen der Tätigkeit der Pflegeausbildungsfonds Bayern GmbH als fondsverwaltende Stelle gemäß § 26 Abs. 6 des Pflegeberufgesetzes sowie zur Anschubfinanzierung zwischen der Pflegeausbildungsfonds Bayern GmbH in Gründung und dem Freistaat Bayern, vertreten durch das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege vom 8. Oktober 2018 geregelt. Demnach wird die Anschubfinanzierung für die Finanzierungszeiträume 2018 und 2019 jeweils bis zu einer Höhe von 400 TEUR gewährt. Mit Schreiben vom 13. Januar 2020 genehmigte das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege auf Basis des von der Gesellschaft am 19. Dezember 2019 vorgelegten Kostenplans weitere 400 TEUR Anschubfinanzierung für den Finanzierungszeitraum 2020 und stimmte in dem gleichen Schreiben der Übertragung von im Finanzierungszeitraum 2019 ausbezahlten, aber noch nicht verbrauchten Mitteln, zu.

Die Anschubfinanzierung darf gemäß Artikel 2 Absatz 5 des oben bezeichneten öffentlich-rechtlichen Vertrags ausschließlich zur Deckung der Kosten für notwendige Vorarbeiten zum Aufbau der Finanzierung gemäß § 26 bis § 36 PflBG (Anlaufkosten) verwendet werden. Die Anlaufkosten setzen sich aus den Einzelsätzen Personalkosten (mit Kosten für die Personalgewinnung) und Sachkosten (Kosten für die Sachmittelausstattung einschließlich EDV, Mieten und Mietnebenkosten, Reisekosten, sonstige Verwaltungs- und Wirtschaftskosten) zusammen.

Aufgrund der Anschubfinanzierung weist die Gesellschaft ausgeglichene Jahresergebnisse aus.

	Erträge/ Aufwendungen 2020 EUR	Stand Verbindlichkeit bzw. Mittelüberhang An- schubfinanzierung EUR
Mittelübertrag 31.12. Vorjahr		220.206,42
Erhaltene Mittel An- schubfinanzierung	400.000,00	
Verwaltungskosten- pauschale	560.995,16	
Auflösung Sonderpos- ten	27.976,77	
Sonstige betriebliche Erträge	3.400,98	
Summe Einnahmen		992.372,91
Personalaufwand	656.659,37	
Materialaufwand	32.664,21	
Abschreibungen	27.976,77	
Sonstige betriebliche Aufwendungen	431.834,82	
Summe Personal- und Sachkosten	1.149.135,17	
Zinsaufwendungen	2,64	
Zugänge Anlagever- mögen	62.660,86	
Summe Ausgaben		<u>1.211.798,67</u>
Mittelüberhang zum 31.12. Bilanzstichtag		<u>780,66</u>

Die nicht verbrauchten Mittel aus der Anschubfinanzierung betragen zum 31. Dezember 2020 780,66 EUR (Vj.: 220.206,42 EUR). Sie werden als sonstige Verbindlichkeiten ausgewiesen.

Zum 31. Dezember 2020 leisteten verschiedene Einrichtungen Einzahlungen in Höhe von 626.770,71 EUR auf das Konto der Geschäftsstelle statt auf das treuhänderisch verwaltete Bankkonto des Sondervermögens. Dieser Betrag ist in dem vorliegenden Abschluss unter den sonstigen Verbindlichkeiten in der Bilanz ausgewiesen. Das Sondervermögen wurde entsprechend erhöht.

3 **Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung**

Gegenstand unserer Prüfung waren die Buchführung sowie der aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung bestehende Jahresabschluss (Anlagen I und II). Der vorliegende Jahresabschluss wurde nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften aufgestellt. Die Prüfung erstreckte sich darauf, ob die für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung beachtet worden sind.

Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften gehört nur insoweit zu den Aufgaben der Abschlussprüfung, als sich aus diesen anderen Vorschriften üblicherweise Rückwirkungen auf die dargestellten Prüfungsgegenstände ergeben. Eine Überprüfung von Art und Angemessenheit des Versicherungsschutzes, insbesondere ob alle Wagnisse berücksichtigt und ausreichend versichert sind, war nicht Gegenstand unseres Prüfungsauftrags.

Die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft sind für die Buchführung, die Aufstellung des Jahresabschlusses und die dazu eingerichteten internen Kontrollen sowie die uns gemachten Angaben verantwortlich. Unsere Aufgabe ist es, die von den gesetzlichen Vertretern vorgelegten Unterlagen und die gemachten Angaben im Rahmen unserer pflichtgemäßen Prüfung unter Einbeziehung der Buchführung zu beurteilen.

Die Jahresabschlussprüfung haben wir in den Monaten Mai und Juni 2021 in unseren Büroräumen in München durchgeführt.

Alle von uns erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise sind uns von den gesetzlichen Vertretern und den zur Auskunft benannten Mitarbeitern bereitwillig erbracht worden. Ergänzend hierzu haben uns die gesetzlichen Vertreter in der berufsüblichen Vollständigkeitserklärung schriftlich bestätigt, dass in der Buchführung und in dem zu prüfenden Jahresabschluss alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen berücksichtigt, sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten, alle erforderlichen Angaben gemacht und uns alle bestehenden Haftungsverhältnisse bekannt gegeben worden sind.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung berufstüblicher Grundsätze sowie der Prüfungsstandards und -hinweise des IDW vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Buchführung und der Jahresabschluss frei von Unrichtigkeiten und Verstößen sind.

Die Prüfung hat sich nicht darauf erstreckt, ob der Fortbestand des geprüften Unternehmens oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden können.

Im Rahmen der Prüfung werden Nachweise für die Angaben in Buchführung und Jahresabschluss in ausreichendem und geeignetem Umfang eingeholt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unser Prüfungsurteil bildet.

Die von uns durchgeführte Prüfung hielt sich in dem für die Untersuchung der Beweiskraft der Buchführung erforderlichen und für die Prüfung von Ausweis, Nachweis und Angemessenheit der Wertansätze der Bilanzposten gebotenen Rahmen.

Auf dieser Basis haben wir die Prüfung des Jahresabschlusses unter Beachtung der Grundsätze gewissenhafter Berufsausübung mit der Zielsetzung angelegt, wesentliche Unrichtigkeiten und Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung zu erkennen, die sich unter Inanspruchnahme der Erleichterung für Kleinstkapitalgesellschaften des § 264 Abs. 1 S. 5 HGB auf die Darstellung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage i. S. d. § 264 Abs. 2 HGB wesentlich auswirken, jedoch ohne spezielle Ausrichtung auf eine Unterschlagungsprüfung.

Grundlage unseres risikoorientierten Prüfungsvorgehens ist die Erarbeitung einer Prüfungsstrategie. Diese basiert auf der Beurteilung des wirtschaftlichen und rechtlichen Umfelds des Unternehmens, seiner Ziele, Strategien und Geschäftsrisiken. Sie wird darüber hinaus von der Größe und Komplexität des Unternehmens und der Wirksamkeit seines rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems beeinflusst. Die hieraus gewonnenen Erkenntnisse haben wir bei der Auswahl und dem Umfang unserer analytischen Prüfungshandlungen (Plausibilitätsbeurteilungen) und der Einzelfallprüfungen hinsichtlich der Bestandsnachweise, des Ansatzes, des Ausweises und der Bewertung im Jahresabschluss berücksichtigt.

Im Rahmen dieser Vorgehensweise haben wir für das Berichtsjahr folgende Schwerpunkte gebildet:

- Vollständigkeit und Bewertung der Rückstellungen
- Vollständigkeit und Genauigkeit der sonstigen Verbindlichkeiten
- Vollständigkeit und Genauigkeit des Ausgleichs von Aufwendungen über die Anschubfinanzierung

Im Rahmen ihrer Beurteilung haben wir die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie die zugrunde liegenden Prozessabläufe geprüft. Die Erkenntnisse aus der Prüfung der Prozesse und des internen Kontrollsystems haben wir bei der Auswahl der analytischen Prüfungshandlungen und der Einzelfallprüfungen berücksichtigt. Den Umfang unserer Einzelfallprüfungen haben wir durch bewusste Auswahl bestimmt. Die Auswahl wurde so vorgenommen, dass sie der wirtschaftlichen Bedeutung der einzelnen Posten des Jahresabschlusses Rechnung trägt und es ermöglicht, die Einhaltung der gesetzlichen Rechnungslegungsvorschriften ausreichend zu prüfen.

Bei der Auswahl von Art und Umfang der Prüfungshandlungen haben wir die Grundsätze der Wesentlichkeit und der Wirtschaftlichkeit beachtet.

Im Rahmen der Nachweisprüfung wurden Engagementbestätigungen der Kreditinstitute eingeholt.

Auf die Einholung schriftlicher Auskünfte von Rechtsanwälten haben wir aufgrund fehlender Anhaltspunkte für anhängige Rechtsstreitigkeiten und entsprechender Auskünfte der gesetzlichen Vertreter sowie fehlender Hinweise in der Vollständigkeitserklärung verzichtet.

Saldenbestätigungen von Lieferanten haben wir auf Basis unserer Risikobeurteilung und unter Berücksichtigung der verfügbaren Prüfungsnachweise nicht eingeholt. Wir haben uns durch alternative aussagebezogene Prüfungshandlungen eine hinreichende Prüfungssicherheit verschafft.

In der Prüfungsplanung haben wir neben dem oben beschriebenen Prüfungsansatz den zeitlichen Prüfungsablauf und den Einsatz von Mitarbeitern festgelegt.

Art, Umfang und Ergebnis der im Einzelnen durchgeführten Prüfungshandlungen sind in unseren Arbeitspapieren festgehalten.

4 Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

4.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

4.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Die Organisation der Buchführung und das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem ermöglichen die vollständige, richtige, zeitgerechte und geordnete Erfassung und Buchung der Geschäftsvorfälle. Die Organisation des Rechnungswesens ist den Verhältnissen der Gesellschaft angemessen. Die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen einschließlich des Belegwesens der Gesellschaft entsprechen damit nach unseren Feststellungen in allen wesentlichen Belangen den deutschen gesetzlichen Vorschriften einschließlich der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung. Die Prüfung ergab keine Einwendungen.

Im Rahmen unserer Jahresabschlussprüfung sind uns keine Sachverhalte bekannt geworden, die uns zu der Annahme veranlassen, dass die Sicherheit der für die Zwecke der Rechnungslegung verarbeiteten Daten und IT-Systeme zum 31. Dezember 2020 nicht gewährleistet ist.

4.1.2 Jahresabschluss

Ausgangspunkt der Prüfung war der von uns geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk vom 29. Oktober 2020 testierte Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019; er wurde mit Gesellschafterbeschluss vom 25. Januar 2021 festgestellt.

Die Gesellschaft ist zum Abschlussstichtag als Kleinstkapitalgesellschaft i. S. d. § 267a Abs. 1 HGB einzustufen. Im Jahresabschluss der Gesellschaft wurden alle für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und alle größenabhängigen, rechtsformgebundenen oder wirtschaftszweigspezifischen Regelungen beachtet. Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sind ordnungsgemäß aus der Buchführung entwickelt. Die gesetzlich vorgeschriebenen Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften wurden beachtet.

Die Gliederung der Bilanz (Anlage I) erfolgt gemäß § 266 HGB. Die Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage II) wurde nach dem Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 Abs. 2 HGB gegliedert. Branchenspezifische Erweiterungen der Gliederungsschemata wurden vorgenommen. Die Erstellung eines Anhangs ist zulässigerweise unterblieben (§ 264 Abs. 1 Satz 5 HGB). Angaben unter der Bilanz gemäß § 264 Abs. 1 Satz 5 HGB waren nicht notwendig.

Hinsichtlich der Prüfungsschwerpunkte haben sich keine Einwendungen ergeben.

Der Jahresabschluss entspricht damit nach unseren Feststellungen in allen wesentlichen Belangen den deutschen gesetzlichen Vorschriften.

4.2 Gesamtaussage des Jahresabschlusses

4.2.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Nach unserer pflichtgemäß durchgeführten Prüfung sind wir der Überzeugung, dass der Jahresabschluss insgesamt, d. h. im Zusammenwirken von Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der Inanspruchnahme der Erleichterungsvorschrift für Kleinstkapitalgesellschaften des § 264 Abs. 1 S. 5 HGB ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

4.2.2 Wesentliche Bilanzierungs- und Bewertungsgrundlagen

Die auf den vorhergehenden Jahresabschluss angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden beibehalten, ebenso wurden bestehende mögliche Ausweiswahlrechte in Übereinstimmung zum Vorjahr vorgenommen.

Die entgeltlich erworbenen immateriellen Vermögensgegenstände (Software) und das Sachanlagevermögen sind zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten abzüglich der bisher aufgelaufenen und im Geschäftsjahr planmäßig fortgeführten Abschreibungen bewertet. Die Abschreibung erfolgt nach Maßgabe der Nutzungsdauer linear.

Die Bewertung der Rückstellungen erfolgt mit dem nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrag.

Die Verbindlichkeiten sind mit ihren jeweiligen Erfüllungsbeträgen passiviert.

4.3 Wirtschaftliche Lage und sonstige Erläuterungen

Nachfolgend wird anhand der Ertragslage, der Vermögens- und Kapitalstruktur, der Deckung und der Liquiditätslage die Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft dargestellt.

Der Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hat erst im Geschäftsjahr 2020 vollumfänglich begonnen. Daher ist die Vergleichbarkeit mit den Vorjahreszahlen nur eingeschränkt möglich.

4.3.1 Ertragslage

Periodenvergleich

<u>E R T R A G</u>	<u>2020</u>	<u>2019</u>	<u>2018</u>	<u>Veränderung</u>	
	<u>TEUR</u>	<u>TEUR</u>	<u>TEUR</u>	<u>2020/2019</u>	<u>%</u>
Verwaltungskostenpauschale	561	0	0	561	0,0
Anschubfinanzierung	557	427	80	130	30,4
Sonstige betriebliche Erträge	3	0	0	3	0,0
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	<u>28</u>	<u>10</u>	<u>0</u>	<u>18</u>	
	<u>1.149</u>	<u>437</u>	<u>80</u>	<u>712</u>	
<u>A U F W A N D</u>					
Personalaufwendungen	657	327	0	330	
Personalverrechnung BKG	0	0	36	0	0,0
Wirtschaftsbedarf	33	11	0	22	
EDV-Bedarf	16	2	0	14	
Verwaltungsbedarf	49	25	3	24	96,0
Miete	104	34	1	70	
Reisekosten	0	2	1	-2	100,0
Prüfungs- und Beratungsaufwand	168	23	39	145	
Sonstige ordentliche Aufwendungen	90	3	0	87	
Abschreibungen	28	10	0	18	
Übrige Aufwendungen	<u>4</u>	<u>0</u>	<u>0</u>	<u>4</u>	0,0
	<u>1.149</u>	<u>437</u>	<u>80</u>	<u>712</u>	
<u>Jahresergebnis</u>	<u>0</u>	<u>0</u>	<u>0</u>	<u>0</u>	

4.3.2 Vermögens- und Finanzlage

Vermögens- und Kapitalstruktur

	31.12.2020		31.12.2019		Veränderung
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR
<u>AKTIVSEITE</u>					
<u>Langfristiges Vermögen</u>					
Immaterielle Vermögensgegenstände	20		0		20
Sachanlagen	<u>78</u>		<u>63</u>		<u>15</u>
	<u>98</u>	8,7	<u>63</u>	19,2	<u>35</u>
<u>Kurzfristiges Vermögen</u>					
Sonstige Vermögensgegenstände	34		34		0
Rechnungsabgrenzungsposten	1		1		0
Geldmittel	<u>998</u>		<u>230</u>		<u>768</u>
	<u>1.033</u>	91,3	<u>265</u>	80,8	<u>768</u>
	<u>1.131</u>	100,0	<u>328</u>	100,0	<u>803</u>
<u>PASSIVSEITE</u>					
<u>Langfristiges Kapital</u>					
Eigenkapital	25		25		0
Sonderposten für Zuwendungen	<u>98</u>		<u>63</u>		<u>35</u>
	<u>123</u>	10,9	<u>88</u>	26,8	<u>35</u>
<u>Kurzfristiges Kapital</u>					
Kurzfristige Sonstige Rückstellungen	358		2		356
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	8		5		3
Übrige Verbindlichkeiten	<u>642</u>		<u>233</u>		<u>409</u>
	<u>1.008</u>	89,1	<u>240</u>	73,2	<u>768</u>
	<u>1.131</u>	100,0	<u>328</u>	100,0	<u>803</u>

Deckung

Aus der Gegenüberstellung des langfristigen Kapitals und der Vermögenswerte entsprechender Fristigkeit lässt sich im Vorjahresvergleich folgende Deckung ermitteln:

	<u>31.12.2020</u> TEUR	<u>31.12.2019</u> TEUR	<u>Veränderung</u> TEUR
Langfristiges Kapital	123	88	35
Langfristiges Vermögen	<u>-98</u>	<u>-63</u>	<u>-35</u>
Überdeckung des langfristigen Vermögens durch langfristiges Kapital	<u>25</u>	<u>25</u>	<u>0</u>

Die betriebswirtschaftlich wünschenswerte Übereinstimmung von Kapitalbindungs- und Kapitalüberlassungsfristen ist weiterhin gegeben.

Liquiditätslage

Die vorstehende Überdeckung stellt das Netto-Umlaufvermögen bzw. die Liquidität auf mittlere Sicht als Ausgangspunkt weiterer Liquiditätsbetrachtungen dar.

	<u>31.12.2020</u> TEUR	<u>31.12.2019</u> TEUR	<u>Veränderung</u> TEUR
<u>Liquidität auf mittlere Sicht/ Netto-Umlaufvermögen</u>	25	25	0
Zuzüglich Urlaubs- und Überstundenrückstellung	<u>85</u>	<u>0</u>	<u>85</u>
<u>Liquidität auf kurze Sicht</u>	<u>110</u>	<u>25</u>	<u>85</u>
<u>Betriebsgewöhnlicher monatlicher Finanzbedarf</u>	<u>93</u>	<u>36</u>	<u>57</u>
<u>Deckungsfaktor in Monaten (Verhältnis Liquidität auf kurze Sicht zu betriebsgewöhnlichem Finanzbedarf)</u>	<u>1,2</u>	<u>0,7</u>	<u>0,5</u>

Wir weisen darauf hin, dass die Betrachtungen zur Zahlungsbereitschaft stichtagsbezogen sind. Eine längerfristige Prognose ist aus ihnen wegen der Änderung der Bezugsgrößen durch nachfolgende Geschäftsvorfälle nicht ohne Weiteres ableitbar.

5 Wiedergabe des Bestätigungsvermerks und Schlussbemerkung

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 (Anlagen I bis II) der

Pflegeausbildungsfonds Bayern GmbH,

München,

unter dem Datum vom 24. Juni 2021 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, der hier wiedergegeben wird:

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Pflegeausbildungsfonds Bayern GmbH, München

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der Pflegeausbildungsfonds Bayern GmbH, München - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der Inanspruchnahme der Erleichterung für Kleinstkapitalgesellschaften gemäß § 264 Abs. 1 Satz 5 HGB ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2020 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der Inanspruchnahme der Erleichterung für Kleinstkapitalgesellschaften gemäß § 264 Abs. 1 Satz 5 HGB ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilan-

zieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.*

- *gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieses Systems der Gesellschaft abzugeben.*
- *beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.*
- *ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.*
- *beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der Inanspruchnahme der Erleichterung für Kleinstkapitalgesellschaften gemäß § 264 Abs. 1 Satz 5 HGB ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.*

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

München, 24. Juni 2021

*Solidaris Revisions-GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Zweigniederlassung München*

*gez. Barbara Sendlinger
Barbara Sendlinger
Wirtschaftsprüferin
Steuerberaterin*

*gez. Jann de Vries
Jann de Vries
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater*

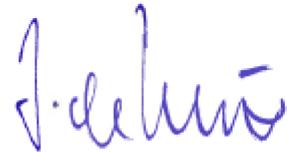
Den vorstehenden Bericht haben wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n. F.) erstellt.

München, 24. Juni 2021

Solidaris Revisions-GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Zweigniederlassung München



Barbara Sendlinger
Wirtschaftsprüferin
Steuerberaterin



Jann de Vries
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

 Dieses Dokument wurde
elektronisch signiert.

Anlagen

Bilanz zum 31. Dezember 2020

AKTIVSEITE

	<u>31.12.2020</u>	<u>31.12.2019</u>
	EUR	TEUR
A. ANLAGEVERMÖGEN		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	19.687,00	0
II. Sachanlagen		
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	<u>77.992,00</u>	<u>63</u>
	97.679,00	63
B. UMLAUFVERMÖGEN		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	34.455,36	35
II. Guthaben bei Kreditinstituten	<u>997.821,25</u>	<u>230</u>
	1.032.276,61	265
C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN	<u>567,81</u>	<u>0</u>
	<u>1.130.523,42</u>	<u>328</u>
SONDERVERMÖGEN PFLEGEAUSBILDUNGSFONDS	83.516.874,20	0

PASSIVSEITE

	<u>31.12.2020</u> EUR	<u>31.12.2019</u> TEUR
A. EIGENKAPITAL		
Gezeichnetes Kapital	25.000,00	25
B. SONDERPOSTEN AUS ZUWENDUNGEN ZUR FINANZIERUNG DES ANLAGEVERMÖGENS		
Sonderposten aus öffentlichen Fördermitteln für Investitionen	97.679,00	63
C. RÜCKSTELLUNGEN		
Sonstige Rückstellungen	357.785,00	2
D. VERBINDLICHKEITEN		
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	8.243,83	5
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr 8.243,83 EUR (Vorjahr 5 TEUR)		
2. Sonstige Verbindlichkeiten	641.815,59	233
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr 641.034,93 EUR (Vorjahr 233 TEUR)		
	<u>650.059,42</u>	<u>238</u>
	<u>1.130.523,42</u>	<u>328</u>
 SONDERVERPFLICHTUNG PFLEGEAUSBILDUNGSFONDS	 83.516.874,20	 0

Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2020

	<u>2020</u> EUR	<u>2019</u> TEUR
1. Umsatzerlöse	560.995,16	0
2. Erlöse aus Anschubfinanzierung	556.764,90	427
3. Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	27.976,77	10
4. Sonstige betriebliche Erträge	3.400,98	0
5. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	1.895,19	1
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>30.769,02</u>	<u>11</u>
	32.664,21	12
6. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	526.117,04	267
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	130.542,33	60
- davon aus Altersversorgung		
24.143,79 EUR (Vorjahr 12 TEUR)		
	<u>656.659,37</u>	<u>327</u>
7. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	27.976,77	10
8. Sonstige betriebliche Aufwendungen	431.834,82	88
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	<u>2,64</u>	<u>0</u>
10. Ergebnis nach Steuern = Jahresüberschuss	<u><u>0,00</u></u>	<u><u>0</u></u>

Ort, Datum

.....
Roland Engehausen

Pflegeausbildungsfonds Bayern GmbH
München

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Pflegeausbildungsfonds Bayern GmbH, München

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der Pflegeausbildungsfonds Bayern GmbH, München - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der Inanspruchnahme der Erleichterung für Kleinstkapitalgesellschaften gemäß § 264 Abs. 1 Satz 5 HGB ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2020 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufs-

rechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der Inanspruchnahme der Erleichterung für Kleinstkapitalgesellschaften gemäß § 264 Abs. 1 Satz 5 HGB ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieses Systems der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der Inanspruchnahme der Erleichterung für Kleinstkapitalgesellschaften gemäß § 264 Abs. 1 Satz 5 HGB ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

München, 24. Juni 2021

Solidaris Revisions-GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Zweigniederlassung München



Barbara Sendlinger
Wirtschaftsprüferin
Steuerberaterin



Jann de Vries
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

 Dieses Dokument wurde
elektronisch signiert.

**Aufgliederungen
und
Erläuterungen
der Posten
des Jahresabschlusses
zum 31. Dezember 2020**

BILANZ
AKTIVSEITE

A.	Anlagevermögen		<u>97.679,00 EUR</u>
		Vorjahr	62.994,91 EUR

I.	Immaterielle Vermögensgegenstände		<u>19.687,00 EUR</u>
		Vorjahr	0,00 EUR

Die immateriellen Vermögensgegenstände entwickelten sich im Berichtsjahr wie folgt:

	EUR
Stand 1.1.2020	0,00
Zugang	26.249,26
Abschreibungen	<u>6.562,26</u>
Stand 31.12.2020	<u><u>19.687,00</u></u>

II.	Sachanlagen		<u>77.992,00 EUR</u>
		Vorjahr	62.994,91 EUR

Das Sachanlagevermögen entwickelte sich im Berichtsjahr wie folgt:

	EUR
Stand 1.1.2020	62.994,91
Zugang	37.865,91
Abgang	1.454,31
Abschreibungen	<u>21.414,51</u>
Stand 31.12.2020	<u><u>77.992,00</u></u>

B.	Umlaufvermögen	Vorjahr	<u>1.032.276,61 EUR</u> 264.209,45 EUR
	Sonstige Vermögensgegenstände	Vorjahr	<u>34.455,36 EUR</u> 34.455,36 EUR
		<u>31.12.2020</u>	<u>31.12.2019</u>
		EUR	EUR
	Sonstige Forderungen		
	• gez. Mietkautionen	<u>34.455,36</u>	<u>34.455,36</u>
II.	Guthaben bei Kreditinstituten	Vorjahr	<u>997.821,25 EUR</u> 229.754,09 EUR
		<u>31.12.2020</u>	<u>31.12.2019</u>
		EUR	EUR
	Kassenbestand	200,43	180,62
	Guthaben bei Kreditinstituten	<u>997.620,82</u>	<u>229.573,47</u>
		<u>997.821,25</u>	<u>229.754,09</u>
C.	Rechnungsabgrenzungsposten	Vorjahr	<u>567,81 EUR</u> 315,72 EUR

PASSIVSEITE

A. Eigenkapital 25.000,00 EUR
Vorjahr 25.000,00 EUR

Gezeichnetes Kapital 25.000,00 EUR
Vorjahr 25.000,00 EUR

B. Sonderposten aus Zuwendungen zur Finanzierung des Anlagevermögens 97.679,00 EUR
Vorjahr 62.994,91 EUR

	1.1.2020 EUR	<u>Auflösung wegen</u> Abschreibung EUR	<u>Abgang</u> EUR	<u>Einstellung</u> EUR	31.12.2020 EUR
Sonderposten aus öffentlichen Fördermitteln für Investitionen	<u>62.994,91</u>	<u>27.976,77</u>	<u>0,00</u>	<u>62.660,86</u>	<u>97.679,00</u>
	<u><u>62.994,91</u></u>	<u><u>27.976,77</u></u>	<u><u>0,00</u></u>	<u><u>62.660,86</u></u>	<u><u>97.679,00</u></u>

Anlagenzugänge werden im Rahmen der Anschubfinanzierung finanziert.

C. Rückstellungen 357.785,00 EUR
Vorjahr 1.500,00 EUR

Sonstige Rückstellungen

357.785,00 EUR
 Vorjahr 1.500,00 EUR

	<u>1.1.2020</u> EUR	Inanspruchnahm e EUR	<u>Auflösung</u> EUR	<u>Zuführung</u> EUR	<u>31.12.2020</u> EUR
Urlaubsrückstellungen	0,00	0,00	0,00	84.735,00	84.735,00
Rückstellungen für Abschluss u. Prüfung	1.500,00	0,00	0,00	9.000,00	10.500,00
Rückstellungen Verwaltungskostenpauschale	0,00	0,00	0,00	156.800,00	156.800,00
Rückstellungen Gerichtskosten	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>105.750,00</u>	<u>105.750,00</u>
	<u>1.500,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>356.285,00</u>	<u>357.785,00</u>

D. Verbindlichkeiten

650.059,42 EUR
 Vorjahr 238.025,17 EUR

1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

8.243,83 EUR
 Vorjahr 4.853,21 EUR

Kurzfristige Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

<u>31.12.2020</u> EUR	<u>31.12.2019</u> EUR
<u>8.243,83</u>	<u>4.853,21</u>

2. Sonstige Verbindlichkeiten

	Vorjahr	<u>641.815,59 EUR</u>
		233.171,96 EUR
	<u>31.12.2020</u>	<u>31.12.2019</u>
	EUR	EUR
Sonstige		
• Beitragsweiterleitung	626.770,71	0,00
• Verbindlichkeiten aus Anschubsfinanzierung	780,66	220.206,42
• Verbindlichk. Lohn- und Kirchensteuer	14.264,22	1.096,99
• Verbindlichkeiten soziale Sicherheit	<u>0,00</u>	<u>11.868,55</u>
	<u>641.815,59</u>	<u>233.171,96</u>

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

1. Umsatzerlöse		<u>560.995,16 EUR</u>
	Vorjahr	0,00 EUR

Unter den Umsatzerlösen ist die Verwaltungspauschale erfasst.

2. Erlöse aus Anschubfinanzierung		<u>556.764,90 EUR</u>
	Vorjahr	427.083,14 EUR

4. Sonstige betriebliche Erträge		<u>3.400,98 EUR</u>
	Vorjahr	0,00 EUR

	<u>2020</u>	<u>2019</u>
	EUR	EUR
Schadenerstattungen von Versicherungen	<u>3.112,98</u>	<u>0,00</u>
Übrige Erträge		
• Periodenfremde Erträge	288,00	0,00
	<u><u>3.400,98</u></u>	<u><u>0,00</u></u>

5. Materialaufwand		<u>32.664,21 EUR</u>
	Vorjahr	11.669,27 EUR

a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren

	Vorjahr	<u>1.895,19 EUR</u>
	2020	2019
	EUR	EUR
Wasser, Energie, Brennstoffe	1.111,21	260,00
Wirtschaftsbedarf	<u>783,98</u>	<u>812,02</u>
	<u><u>1.895,19</u></u>	<u><u>1.072,02</u></u>

b) Aufwendungen für bezogene Leistungen

	Vorjahr	<u>30.769,02 EUR</u>
	2020	2019
	EUR	EUR
Wirtschaftsbedarf		
• Gebäudereinigung	6.866,69	1.251,77
• Sonstige Leistungen des Wirtschaftsbedarfs durch Dritte	<u>23.902,33</u>	<u>9.345,48</u>
	<u>30.769,02</u>	<u>10.597,25</u>
	<u><u>30.769,02</u></u>	<u><u>10.597,25</u></u>

Unter den Sonstigen Leistungen des Wirtschaftsbedarfs durch Dritte sind die Kosten für eine Kurzarbeiterfirma erfasst.

6. Personalaufwand	<u>656.659,37 EUR</u> Vorjahr <u>327.424,64 EUR</u>
	<u>2020</u> <u>2019</u> EUR EUR
Löhne und Gehälter	526.117,04 267.621,17
Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	
• Gesetzliche Sozialabgaben	106.398,54 47.649,52
• Altersversorgung	<u>24.143,79</u> <u>12.153,95</u>
	<u>130.542,33</u> <u>59.803,47</u>
	<u>656.659,37</u> <u>327.424,64</u>
7. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	<u>27.976,77 EUR</u> Vorjahr <u>9.562,88 EUR</u>
8. Sonstige betriebliche Aufwendungen	<u>431.834,82 EUR</u> Vorjahr <u>87.989,23 EUR</u>
	<u>2020</u> <u>2019</u> EUR EUR
Verwaltungsbedarf	
• Büromaterialien und Druckarbeiten	16.407,41 4.848,36
• Porti, Postfach- und Bankgebühren, Kleinfrachten	19.919,26 771,38
• Fernsprech-, Rundfunk- und Fernsehgebühren	6.838,92 2.386,48
• Reisekosten, Fahrgelder, Spesen	358,60 1.455,00
• Zeitschriften, Fachliteratur	0,00 14,95
Übertrag	43.524,19 9.476,17

	<u>2020</u> EUR	<u>2019</u> EUR
Übertrag	43.524,19	9.476,17
• Öffentlichkeitsarbeit, Werbung	648,84	16.499,85
• Aufwendungen für Personalbeschaffung	4.175,71	0,00
• Beratungskosten, Prüfungs-, Gerichts- und Anwaltsgebühren	168.371,62	22.943,67
• Beiträge an Organisationen	472,43	0,00
• Repräsentationsaufwand	0,00	529,79
• EDV- und Organisationsaufwand	<u>16.261,03</u>	<u>1.707,93</u>
	233.453,82	51.157,41
Aufwendungen für Instandhaltung und Instandsetzung	68,52	12,15
Abgaben und Versicherungen	3.163,97	947,19
Mieten, Pachten, Leasing		
• Miete, unbewegliche Wirtschaftsgüter	104.171,72	33.752,47
• Mieten für Einrichtungen bewegliche WG	<u>2.182,85</u>	<u>284,47</u>
	106.354,57	34.036,94
Sonstige Aufwendungen		
• Fort- und Weiterbildung der Mitarbeiter	0,00	1.531,00
• Sonstige		
Aufwendung Veränderung Urlaubsrückst.	84.735,00	0,00
Freiwillige soziale Aufwendung. LSt-frei	<u>0,00</u>	<u>304,54</u>
	84.735,00	304,54
• Übrige Aufwendungen		
Periodenfremde Aufwendungen	<u>4.058,94</u>	<u>0,00</u>
	<u>4.058,94</u>	<u>0,00</u>
	<u>88.793,94</u>	<u>1.835,54</u>
	<u><u>431.834,82</u></u>	<u><u>87.989,23</u></u>

9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen

	<u>2,64 EUR</u>
Vorjahr	0,00 EUR

Pflegeausbildungsfonds Bayern GmbH
München

Grundlagen

Rechtliche Grundlagen

Name	Pflegeausbildungsfonds Bayern GmbH
Sitz	München
Rechtsform	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Handelsregistereintragung	Amtsgericht München, HRB 244140 letzte Eintragung vom 17. Oktober 2018 (letzter Abruf vom 22. Juni 2021)
Gesellschaftsvertrag	vom 4. September 2018 (UR-Nr. E2174/2018, Notar Dr. Thomas Engel)
Zweck der Gesellschaft	Gegenstand des Unternehmens ist die Verwaltung von Ausbildungsfonds des Gesundheitswesens, insbesondere die Übernahme der Funktion als zuständige Stelle zur Verwaltung des Fonds zu Fi- nanzierung der Ausbildung in der Pflege gemäß §§ 26 und 36 Pflegeberufgesetz (PfIBG).
Geschäftsjahr	Kalenderjahr
Stammkapital	25.000,00 EUR
Gesellschafter	Bayerische Krankenhausgesellschaft e. V., München 25.000,00 EUR (= 100,0 %)
Organe	Geschäftsführung Gesellschafterversammlung Beirat
Geschäftsführer	Herr Roland Engehausen
Feststellung des Vorjahresab- schlusses	in der Gesellschafterversammlung vom 25. Januar 2021.



Steuerliche Verhältnisse

Finanzamt München
Steuernummer: 143/170/60719

Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

DokID:

Alle Rechte vorbehalten. Ohne Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, die Vordrucke ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem oder elektronischem Wege zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten.
© IDW Verlag GmbH · Tersteegenstraße 14 · 40474 Düsseldorf

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.